

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22. August 1994

zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 25.04.2016.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

der §§ 17, 18 und 25 des Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477)

der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung des Landkreisordnung (LKO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 17. November 2015 (GVBl. S. 431), BS 2020-4,

des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.01.2015 (GVBl. S. 14), BS 213-50-3

und des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149) BS 792-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310)

in seiner Sitzung am 24.06.2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

- Nr. 1 § 3 „Ausschüsse des Kreistages“ wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- Nr. 2 § 5 „Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse“ wird wie folgt geändert:
Abs. 1 Ziffer 10 wird um folgenden Zusatz erweitert und als neuer Punkt 8 eingefügt:
„Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde i.S.d. § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) und die Entscheidungsbefugnisse gemäß § 74 Abs. 4, § 89 und § 75 LPersVG.
Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend
- Nr. 3 § 6 „Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat“ wird in Nr. 3 das Wort „Richtlinien“ durch „Kreisrichtlinien“ ersetzt
- Nr. 4 § 8 „Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages“ wird in Absatz 1 Satz 2 gestrichen. In Absatz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
- § 8 Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt ergänzt:
„...er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.“

§ 8 Absatz 6 wird „der Ausschüsse“ durch „seiner Gremien“ ersetzt

Nr. 5 § 9 „Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen“ wird in Absatz 1 Satz 1 „des Kreisausschusses und der weiteren“ gestrichen. Die Zahl „40“ wird durch die Zahl „35“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

In § 9 Abs. 2 wird „Ausschüsse und Beiräte“ durch „Gremien“ ersetzt.

Nr. 6 § 10 „Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten“ wird in Absatz 2 das Wort „Beigeordnete“ durch „Kreisbeigeordnete“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 24.06.2019 in Kraft.

Kaiserslautern, den 24.06.2019

gez.
Ralf Leßmeister
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.